



# Frank Oesterle

Kfz.-Sachverständiger Dipl.Ing.(FH)

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellter und  
vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden und -Bewertung.  
Von der IFS GmbH zertifizierter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden  
und -Bewertung. Mitglied im BVSK. Havariekommissar.



## Informations-Rundschreiben vom 6. Oktober 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Sommer wohl allüberall seinen Rücktritt verkündet hat, und es ihm die Politik in Teilbereichen ruhig nachmachen könnte, wurde in der letzten Woche ein BGH-Urteil veröffentlicht, das sehr viel der oft unnötigen Restwertdiskussion beendet. Hierzu haben wir einige Infos zusammengetragen, damit Sie in Zukunft angemessen auf Restwertvorstellungen der Versichererseite reagieren können (das komplette Urteil finden Sie auf unserer Homepage [www.oesterle.com](http://www.oesterle.com) unter Service/Download):

### Der Leitsatz des Urteils:

*Realisiert der Geschädigte den Restwert durch den Verkauf seines Fahrzeugs, kann er seiner Schadensberechnung grundsätzlich den erzielten Restwertbetrag zugrundelegen. Macht der Haftpflichtversicherer des Geschädigten demgegenüber geltend, auf dem regionalen Markt hätte ein höherer Restwert erzielt werden müssen, liegt die Darlegungs- und Beweislast bei ihm.*

### Hierzu führt der BVSK sinngemäß aus:

*Der Bundesgerichtshof hat in dieser Entscheidung vom 12.07.2005, AZ: VI ZR 132/04, erneut deutlich gemacht, daß der geschädigte Autofahrer nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall berechtigt ist, sein Unfallfahrzeug an seine vertraute Vertragswerkstatt zu veräußern. Der Bundesgerichtshof hat mit dieser Entscheidung die Rechte des geschädigten Autofahrers deutlich gestärkt, da er nunmehr auch unmißverständlich klargestellt hat, daß Restwertbörsengebote in einem Schadengutachten nichts zu suchen haben und kein Geschädigter verpflichtet ist, sein Fahrzeug an ihn suspekten Restwertaufkäufer zu veräußern.*

*Diese Entscheidung stärkt den Geschädigten auch deshalb, weil nunmehr nochmals dokumentiert wurde, daß der vertraute Vertragshändler erster Ansprechpartner für einen geschädigten Autofahrer sein kann. Haftungsrisiken beispielsweise durch den Verkauf an dubiose Restwerthändler sind durch die Entscheidung ausgeschlossen. Es besteht auch keine Verpflichtung, zuerst den gegnerischen Versicherer zu fragen, ob er mit der Veräußerung an den vertrauten Vertragshändler einverstanden ist. Der Geschädigte ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Herr des Verfahrens und das von ihm in Auftrag gegebene Gutachten ist Grundlage der Regulierung. Aus diesem Grund sollte der geschädigte Autofahrer nach einem Verkehrsunfall einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen einschalten, der sein Gutachten unter Berücksichtigung der aktuellen BGH-Rechtsprechung erstellt. Der Rechtsanwalt bzw. der Kfz-Betrieb sind bei der Auswahl des Sachverständigen selbstverständlich behilflich.*

*Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Anrechnung des Restwertes im Totalschadenfall ist auch aus wirtschaftlichen Gründen für den Geschädigten hilfreich. Durch den Verkauf an einen so genannten Restwerthändler hat der Geschädigte keinerlei Vorteile, da sein Ersatzanspruch stets auf den Wiederbeschaffungswert insgesamt begrenzt ist. Verkauft er jedoch sein Fahrzeug an seinen Vertragshändler, besteht oft die Möglichkeit, ihm bei Erwerb eines Neu- oder Gebrauchtfahrzeuges ein günstigeres Angebot zu machen.*

An dieser Stelle muß zudem ein weiterer Unterschied erklärt werden, der bisher meist unterschlagen wurde: Gibt ein Fahrzeugbesitzer bei Kauf eines anderen Fahrzeuges sein unbeschädigtes Auto in Zahlung, erreicht er hierdurch beim Kauf günstigere Konditionen, da der Händler einen Teil des zu erwartenden Gewinns aus dem Gebrauchtwagengeschäft als Nachlaß beim Neukauf einrechnet. Wird dem durch einen Unfall Geschädigten jedoch durch "zwangsweisen" Verkauf des beschädigten Fahrzeugs an einen Händler der Internetbörse die Möglichkeit der Inzahlunggabe

Hauptbüro: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str. 55, Tel.: (0 73 33) 96 88-0, Fax: (0 73 33) 96 88-20

Zweibüro: 89073 Ulm, Schwörhausgasse 10, Tel.: (07 31) 6 85 86

Postanschrift: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str.55 Bankverbindung: Volksbank Laichingen, Kto. 565 008, BLZ 630 913 00

Internet: [www.oesterle.com](http://www.oesterle.com) E-Mail: [mail@oesterle.com](mailto:mail@oesterle.com)

Seite 2 zum Schreiben vom 6. Oktober 2005

genommen, wird er hierdurch zusätzlich geschädigt, da der Händler ihm nun kein vergleichbares Angebot mit Nachlaß machen kann; er ist schlechter gestellt als ohne Unfall, was nach Haftpflichtrecht nicht sein darf.

Das Urteil führt in bisher so nicht gekannter Ausführlichkeit Feinheiten der Restwertberücksichtigung aus. Ein kurzer Umriß in Zitatform:

- *Ein Geschädigter ist [...] grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen und kann vom Schädiger auch nicht auf einen höheren Restwerterlös verwiesen werden, der auf einem Sondermarkt durch spezialisierte Restwertaufkäufer erzielt werden könnte. Nach diesen Grundsätzen leistet der Geschädigte dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit [...] Genüge, [...] wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.*
- *Demgegenüber muß sich im Streitfall der Kläger [Geschädigte] den von seinem Sachverständigen ermittelten Restwert schon deshalb nicht anrechnen lassen, weil dessen Gutachten nicht den vorstehend dargelegten Grundsätzen entsprach, die insoweit auch für die Restwertermittlung durch einen vom Geschädigten beauftragten Sachverständigen gelten. Der Sachverständige hatte nämlich den Restwert nicht auf dem dem Kläger zugänglichen allgemeinen regionalen Markt, sondern anhand eines über das Internet recherchierten Angebots eines in der Nähe der tschechischen Grenze ansässigen Restwerthändlers ermittelt, auf das sich der Kläger nicht einzulassen brauchte, zumal die konkrete Abwicklung nicht geklärt war. Unter diesen Umständen konnte das vom Kläger eingeholte Gutachten entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts keine geeignete Grundlage für die Bestimmung des Restwerts bilden.*
- *In einer solchen Situation muß der Geschädigte grundsätzlich auch nicht den Haftpflichtversicherer über den beabsichtigten Verkauf seines beschädigten Fahrzeugs informieren, weil andernfalls die ihm zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet [...]. Will also der Geschädigte sein Fahrzeug der ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler beim Erwerb eines Ersatzfahrzeugs in Zahlung geben, kann ihn der Schädiger nicht auf einen Sondermarkt spezialisierter Restwertaufkäufer verweisen. Vielmehr kann der Geschädigte seiner Schadensberechnung grundsätzlich den erzielten Restwertbetrag zugrundelegen.*
- *Nach den vorstehenden Ausführungen hat der Kläger seiner Darlegungs- und Beweislast dadurch genügt, daß er seiner Schadensberechnung den tatsächlich für das beschädigte Auto erzielten und auch unstreitigen Preis zugrundegelegt hat. Soweit die Beklagte geltend macht, er hätte einen höheren Preis erzielen müssen, hat sie den ihr obliegenden Beweis nicht geführt. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wären zu dem maßgeblichen Zeitpunkt auf dem maßgeblichen regionalen Markt Restwerte von 300 € bis 1.500 € zu realisieren gewesen. Der vom Kläger erzielte Preis [der Geschädigte hatte sein Fahrzeug zu € 300,- verkauft, Anm.d.Red.] liegt somit im Rahmen der vom gerichtlichen Sachverständigengutachten ermittelten Restwertangebote und ist von daher nicht zu beanstanden. Auf die Frage, ob die vom Kläger gesetzte Frist zur Abgabe eines höheren Kaufangebots angemessen war, kommt es schon deswegen nicht an, weil der Kläger nicht verpflichtet war, die Beklagte über die beabsichtigte Veräußerung zu informieren und ihr Gelegenheit zu geben, ein höheres Angebot zu unterbreiten. Bei dieser Sachlage kann auch dahinstehen, ob das nach Verkauf des Fahrzeugs eingegangene verbindliche Angebot des in der Nähe der tschechischen Grenze ansässigen Restwerthändlers den Anforderungen entsprach, bei deren Vorliegen der Kläger nach der Rechtsprechung des Senats verpflichtet gewesen sein könnte, im Interesse der Geringhaltung des Schadens davon Gebrauch zu machen.*

Insgesamt ist zu bemerken, daß wir uns nie auf die Versuche der Versicherungswirtschaft, die Ermittlung des Restwertes den Internet-Börsen zu überlassen, eingelassen haben. Die Ermittlung des Restwertes erfolgte hier im Haus immer nach den Angeboten des regionalen Gebrauchtwagenhandels, weswegen wir unsere Vorgehensweise nun nicht zu ändern brauchen, da sie schon immer der Vorgabe des jetzigen Urteils entsprach. Es kann aber in Zukunft den Gutachten der Kollegen dediziert widersprochen werden, wenn dort Angebote aus den Börsen aufgeführt sind.

Dieses Urteil wird sicherlich in den nächsten Wochen und Monaten noch vielfältig kommentiert werden. Zudem wird es zu einer Vielzahl einschneidender Änderungen in der Schadenabrechnung führen, wobei sich diese wohl weitgehend zu Gunsten des Geschädigten auswirken werden. Wir sind gespannt und halten Sie auf dem Laufenden. Sollten Sie Gutachten widersprechen wollen, die nach dem Urteil falsche Restwerte enthalten, können wir Ihnen zwei Musterbriefe anbieten, die Sie telefonisch oder per E-Mail abrufen können.

Seite 3 zum Schreiben vom 6. Oktober 2005

Bereits im Sommer erging ein Urteil des BGH bezüglich der fiktiven Abrechnung von Reparaturkosten, woraus sich diverse Probleme für Reparaturbetriebe ergeben. Nachfolgend hierzu eine Erläuterung des BVSK:

**– Bundesgerichtshof schränkt fiktive Abrechnung von Reparaturkosten ein –  
ACHTUNG: Gefahr für Kfz-Betriebe**

*Bislang entsprach es gängiger Praxis, bei fiktiver Abrechnung der Reparaturkosten, die kleiner als 70 % des Wiederbeschaffungswertes waren, die vollen Reparaturkosten geltend zu machen. Die Reparaturkosten wurden häufig als Anzahlung für ein neues Auto genutzt. In Verbindung mit dem Restwert konnte so oft eine interessante Finanzierungsmöglichkeit eröffnet werden.*

*Dieser Praxis hat der Bundesgerichtshof mit seiner Entscheidung vom 07. Juni 2005, AZ: VI ZR 192/04 nun wohl ein Ende gesetzt. Fiktive Reparaturkosten erhält der Geschädigte nur noch, wenn die Reparaturkostensumme geringer ist als die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert. Der Bundesgerichtshof will hiermit ausschließen, daß sich der Geschädigte am Verkehrsunfall „bereichert“.*

*Für Kfz-Betriebe birgt diese Entscheidung erhebliche Gefahren:*

- 1. Kostenvoranschläge bei fiktiver Abrechnung sind für die Werkstatt nachteilig, da der Kostenvoranschlag keine Angaben zum Restwert und Wiederbeschaffungswert enthalten darf.*
- 2. Die Anrechnung der fiktiven Reparaturkosten auf eine Ersatzbeschaffung ist nicht mehr möglich.*
- 3. Bei Wahl des falschen Sachverständigen werden Wiederbeschaffungswert zu günstig und Restwert zu hoch angesetzt (siehe z.B. Anweisung Allianz zum Restwert).*

**Lösungen:**

- 1. Der Bundesgerichtshof hat ebenfalls entschieden, daß dem Geschädigten die vollen Reparaturkosten zustehen, falls er das Fahrzeug weiter nutzt und die Betriebs- und Verkehrssicherheit wiederhergestellt wird, unabhängig von der Qualität der Reparatur.*
  - Oft ist es daher sinnvoll, das Fahrzeug notdürftig zu reparieren um es später vom Kunden anzukaufen. In diesem Fall erhält der Geschädigte die vollen Reparaturkosten, auf Restwert und Wiederbeschaffungswert kommt es nicht an.*
- 2. Finger weg vom Kostenvoranschlag!*
  - Läßt der Geschädigte trotz Kostenvoranschlag nicht reparieren, erhält er nur die Differenz aus Wiederbeschaffungswert und Restwert. Beide Werte werden bei einem Kostenvoranschlag vom Versicherer bestimmt.*
- 3. Der unabhängige qualifizierte Sachverständige muß Wiederbeschaffungswert und Restwert marktgerecht auch unter Berücksichtigung der Interessen des Kfz-Betriebes ermitteln.*
  - Will der Geschädigte keine Reparatur, sollten Sie das Fahrzeug möglichst schnell zum Restwert laut Gutachten ankaufen. Spätere höhere Gebote des Versicherers sind grundsätzlich unerheblich.*
- 4. Vorrang der Reparatur*
  - Machen Sie dem Kunden klar, daß die Reparatur – auch die notdürftige Reparatur – für ihn der bessere Weg ist.*

*Wir verfügen zu dieser Thematik noch über eine Vielzahl weiterer Informationen, die den Rahmen eines Info-Rundschreibens bei weitem sprengen würden. Sollten Sie daran interessiert sein, können Sie diese Infos bei uns abrufen.*

Seit Jahren werden Geschädigte und Reparaturbetriebe überproportional stark belastet. Die Rechtsprechung der letzten Zeit gibt Anlaß zur Annahme, daß sich die Situation zukünftig etwas entspannt, auch wenn diverse Versicherer bereits mit Prämien erhöhungen drohen.



Frank Oesterle